

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag

1. "§ 10a Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (§ 10) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Absatz 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau (§ 9 Abs. 1 Satz 2) vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer **weitergehenden Begründung** bedarf die Entscheidung nur, wenn statt **sämtlicher Verkehrsanlagen** des gesamten Gebiets der Gemeinde **lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung** bestimmt werden. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 10 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) Im Übrigen gelten § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend

I. Grundsätzliches zu den Abgabearten

- Abgrenzung:
- Gebühr: geprägt durch unmittelbare Gegenleistung (Schwimmbad, Theater, Personalausweis etc.)
- Steuer: allgemeine Abgabe ohne Gegenleistung; keine Zweckbindung; Steuer kennt keinen Gemeindeanteil; nicht investitionsbezogen
- Beitrag: geprägt durch mittelbare Gegenleistung (Möglichkeit der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtung); investitionsbezogen; nur möglich bei tatsächlichen Investitionen; Zweckbindung

II. Mögliche Erhebungsarten

- 1. Einmalbeitrag
- 2. wiederkehrender Beitrag (wkB)

III. Unterscheidungsmerkmale in der Beitragssystematik

Einmalbeitrag

wkB

Öffentliche Einrichtung

Öffentliche Einrichtung

-Eine Straße (Verkehrsanlage)

-Gesamtes Straßennetz
des Ortes (oder ausnahmsweise
Ortsteils)

Einmalbeitrag

Solidargemeinschaft

(Kreis der Beitragspflichtigen)

Anlieger **einer** Straße
(Verkehrsanlage)

wkB

Solidargemeinschaft

(Kreis der Beitragspflichtigen)

Anlieger des **gesamten**
Straßennetzes bzw. der
Abrechnungseinheit

Einmalbeitrag

wkB

Beitragsrelevanter Vorteil

(qualifizierte) Inanspruch-
nahmemöglichkeit **einer**
Straße (Verkehrsanlage)

Beitragsrelevanter Vorteil

(qualifizierte) Inanspruch-
nahmemöglichkeit des
Straßensystems

Einmalbeitrag

wkB

Weitere Unterschiede

Baumaßnahme an **einer** Straße
(Verkehrsanlage)

Nur Anlieger an **einer** Straße
(Verkehrsanlage) zahlen

Heranziehung nur in großen
Zeitabständen (meist weit über
20 Jahre) mit **hoher einmaliger**
Beitragsbelastung

Weitere Unterschiede

(Meist mehrere)
Baumaßnahmen in der
Abrechnungseinheit parallel

Sämtliche Anlieger in
Abrechnungseinheit zahlen

Jährliche Heranziehung mit
relativ **geringen** Beiträgen

IV. Nivellierung des Beitragssatzes

in zweifacher Hinsicht:

- 1. Verteilung auf viele Köpfe**
- 2. Verteilung auf einen gestreckten Zeitraum
(20 Jahre und mehr)**

V. Wie wird der wkB abgerechnet?

2 Abrechnungsmöglichkeiten:

- 1. Jährliche Spitzabrechnung**
- 2. Abrechnung nach Durchschnittssätzen**

VI. Weitere wichtige Regeln zur Abrechnungseinheit

- Keine Unterscheidung zwischen Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen
- Noch nicht erstmals hergestellte bzw. noch nicht gewidmete Straßen können **nicht** Teil einer ausbaubeitragsrechtlichen Abrechnungseinheit sein
- Straßen, für welche erst kürzlich einmalige Ausbau- oder Erschließungsbeiträge erhoben wurden können für einen gewissen Zeitraum von den wkB verschont werden (Verschonungsregelung).
- Der Gemeindeanteil wird für die **gesamte** Abrechnungseinheit ermittelt, nicht mehr für die einzelne Verkehrsanlage.
- Die bisherige Eck- bzw. Zwischenliegervergünstigung kommt zukünftig nur noch dann in Betracht, wenn das zu beurteilende Grundstück an eine **noch nicht erstmalig hergestellte** bzw. **verschonte** Straße angrenzt!

VII. Was beim wkB genauso wie beim Einmalbeitrag gilt:

- **Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich**
- **Die materiellen Voraussetzungen für die Beitragspflicht sind die gleichen**
 1. Rechtliche und tatsächliche **Zugangsmöglichkeit**
und
 2. **Bauliche Nutzbarkeit** des Grundstücks (§ 10a Abs. 1 KAG „zum Anbau bestimmt“)
- **Beitragsmaßstab: Der Beitrag richtet sich nach**
 - **Grundstücksgröße**
 - **Maß** der baulichen Nutzbarkeit (Vollgeschosse, Geschossfläche)
 - **Art** der Nutzung (Artzuschlag bei gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung)

VIII. Auswirkungen des wkB

- **Langfristige Ausrichtung**
- **Wegfall der hohen Einmalbelastung (Vermeidung von Kreditaufnahmen)**
- **Stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe**
- **Kein Hinausschieben notwendiger Maßnahmen**

VIII. Auswirkungen des wkb

- **Kontinuität beim Straßenausbau mit positiver Folgewirkung auf die gem. Planung u. persönl. Finanzplanung**
- **Fördern der Solidargemeinschaft**
- **Keine Zufallsbelastung bei Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken**
- **Weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes (Umfang der Verkehrsanlage, Abschnittsbildung etc.)**

VIII. Auswirkungen des wkB

- **Abweichen vom bekannten System, man ist gewohnt, nur für Baumaßnahmen in der „eigenen“ Straße zu zahlen**
- **Erhöhter Verwaltungsaufwand (Grundlagenermittlung und Datenfortschreibung für die gesamte Abrechnungseinheit)**
- **Gefahr, dass nicht beitragsfähiger Aufwand eingestellt wird**
- **Konfliktpotential (Anspruchsdenken)**

Eckpunkte (OGR 13.12.2011)

1. Abrechnungseinheit

gesamtes Straßennetz der Ortsgemeinde

2. Festlegung des Abrechnungssystems

Spitzabrechnung (höchste Transparenz)

3. Festlegung eines Gemeindeanteils

40%

Eckpunkte (OGR 13.12.2011)

4. Aufnahme einer Verschonungsregelung
 - zwingend in die Satzung zu übernehmen*
 - nicht aber die noch nicht erstmalig herg.
Straßen/Wege*

5. Vorläufiges Bauprogramm
 - in der folgenden Darstellung erläutert*